

VOLLMACHT

Rechtsanwältin TANJA WAGNER,
Hildastraße 38, 77654 Offenburg

wird in Sachen

wegen

Vollmacht gemäß §§ 167 f. BGB und Prozeßvollmacht gemäß §§ 81 f. ZPO und §§ 302, 374 StPO erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere;
3. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgesachen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften und Antragstellung in Kindschaftssachen gemäß § 114 Abs. 5 FamFG;
4. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
5. Stellung von Insolvenzanträgen und der Vertretung im Insolvenzverfahren einschließlich der Befugnis, Forderungen anzumelden und zu bestreiten sowie eine Insolvenzquote in Empfang zu nehmen;
6. Vertretung bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
7. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen – ordentlich und außerordentlich, Rücktritt, Anfechtung) im Zusammenhang mit der oben unter "wegen ____" genannten Angelegenheit einschließlich der Befugnis zur Erledigung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vertrag im Sinne von Nr. 1000 Abs. 1 VV RVG.
8. Die Vollmacht umfasst allgemein die Befugnis:
 - zur Befragung von Personen, insbesondere Amtsträger, Sachbearbeiter und Zeugen sowie
 - zur Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
 - zur Einsichtnahme und Vervielfältigung von Akten und Dokumenten sowie **der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten aller Art sowie deren Speicherung in elektronischer Form.**
 - Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren) und umfasst insbesondere die Befugnis, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten.
9. Die Vollmacht erstreckt sich nicht auf das Verfahren zur Überprüfung der Verfahrenskostenhilfe oder Prozesskostenhilfe nach rechtskräftigem Abschluss des Hauptsacheverfahrens.

Soweit Zustellungen an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (zB § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

_____, den

(Unterschrift Mandant/-in)